

B2K

ARCHITEKTEN UND STADTPLANER

Hr. M. Wilke
Holzkoppelweg 5
24118 Kiel

Detlef Hammerich
Dorfstr. 27a
24625 Großharrie
Tel.: 0 43 94 – 9999 090
Fax: 0 43 94 – 9999 200

Großharrie, d. 17.10.2018

**Artenschutzrechtliche Kurzstellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
23 "Gewerbegebiet Süd", Teil I der Gemeinde Boostedt**

Sehr geehrter Herr Wilke,

anbei finden Sie unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zur geplanten Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes in westlicher Richtung (vgl. Abb. 3) in der Gemeinde Boostedt. Hierdurch konnten im Vorfeld Beeinträchtigungen im westlich angrenzenden Knickbereich sowie im Bereich von 4 Buchenüberhältern (Abb.1) nicht ausgeschlossen werden, so dass für eine rechtssichere Beurteilung der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG daher eine Überprüfung des betreffenden Knickabschnittes in Hinblick auf ein mögliches aktuelles Haselmausvorkommen und der Buchenüberhälter auf eine mögliche Quartiernutzung durch Fledermäuse erforderlich wurde. Ferner können in den Gehölzen verschiedene störungstolerante Siedlungsvögel wie Ringeltaube, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Buchfink o.ä. auftreten. Weitere potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind unwahrscheinlich.

Im betroffenen Knickabschnitt wurden daher am 11.07.2018 sechs künstliche Haselmaus-Nisthilfen sog. „Nest-Tubes“ ausgebracht (Abb.2). Da der optimale Zeitpunkt der Exposition der Tubes (April) bereits verstrichen war, wurde versucht, durch Erhöhung der Anzahl der Niströhren (alle 10 m anstatt wie üblich alle 20 m) in diesem ohnehin kurzen Knickabschnitt einen hinreichenden Ausschluss/Nachweis der Art führen zu können.

Die Niströhren wurden erstmalig nach einem Monat kontrolliert. Im Oktober fand dann die abschließende Besatzkontrolle sowie der Abbau der Röhren statt. Es konnte dabei kein Besatz mit Haselmäusen festgestellt werden!

Bei der Überprüfung der Buchenüberhälter (Höhlenbaumkartierung) konnten keine Höhlen mit einer möglichen Quartiereignung für Fledermäuse diagnostiziert werden!



Abbildung 1: Bereich zwischen bestehendem Aldi-Markt und Knickbereich



Abbildung 2: Haselmaus Nisthilfe

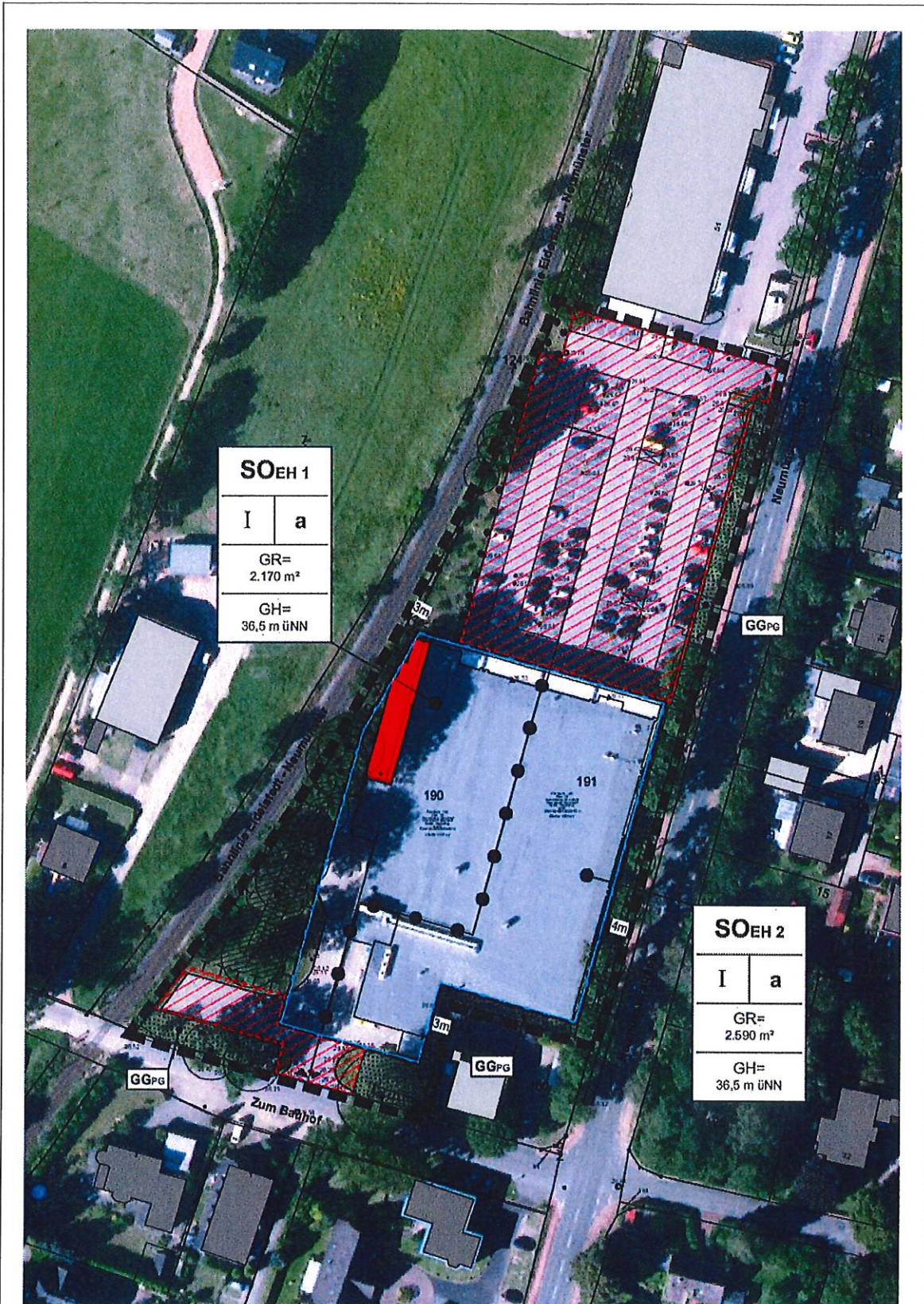


Abb. 3: 2. Änderung des B-Plans Nr. 23 "Gewerbegebiet Süd", Teil I der Gemeinde Boostedt (B2K, Entwurf v. 07.2.2017). Der geplante Erweiterungsbereich ist rot unterlegt.

Artenschutzrechtliche Einschätzung und Planungshinweise

Laut Ausführung des Bauherrn bei der Ortsbesichtigung im Juli und anhand des vorliegenden Bebauungsplanes (Abb. 3) kommt es durch die geplante Erweiterung des Aldi-Marktes voraussichtlich nicht zu einer Beseitigung von Teilen des Knicks oder einzelner Buchenüberhälter. Der Knick und die Bäume sollen nach Möglichkeit alle erhalten bleiben. Jedoch werden sicherlich funktionale Beeinträchtigungen des Knicks sowie vermutlich auch Beschädigungen des Wurzelwerks einzelner Bäume durch die heranrückende Bebauung nicht ausgeschlossen werden können.

Für das geplante Vorhaben ist daher der mögliche Eintritt der Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 (1) S. 1 BNatSchG), der Störung (§ 44 (1) S. 2 BNatSchG) und der Beseitigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) S. 3 BNatSchG) zu beurteilen.

Anhand der durchgeführten Untersuchungen ist zur Zeit davon auszugehen, dass im Planungsbereich die Haselmaus nicht vorkommt, so dass es für die Art nicht zum Eintritt der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kommen kann.

In den betroffenen Bäumen sind keine quartiergeeigneten Höhlen für Fledermäuse vorhanden. Sofern die Bäume erhalten bleiben, kommt es daher auch für die Fledermäuse nicht zum Eintritt der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG.

Sollte es im Laufe der Bebauung dennoch zur Beseitigung einzelner Bäume kommen, darf die Fällung nur im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28./29. Februar stattfinden, da sich in diesen einzelne Fledermausindividuen trotz des Fehlens von Höhlenstrukturen noch in Kleinverstecken z.B. unter abgeplatzter Rinde zum Überleben aufhalten könnten (**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1: Bauzeitenregelung Fledermäuse**). Werden also Bäume zur sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse gefällt, können ggf. einzelne Individuen in diesen Kleinverstecken bei der Fällung zu Schaden kommen, so dass es zum Tatbestand der Tötung (§ 44 (1) S. 1 BNatSchG) kommen könnte.

Sollten die Bautätigkeiten zur Vogelbrutzeit durchgeführt werden, kann es trotz des Erhalts der Grünstrukturen zu einem Verlassen der Gelege oder noch nicht flüggen Jungvögel kommen, so dass dies zum Eintritt eines störungsbedingten Tötungsverbots nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG führen würde. Um dies zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten, die gewährleistet, dass alle Bautätigkeiten ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, stattfinden (**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2: Bauzeitenregelung Brutvögel**).

Sofern die beiden aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (AV1 und 2) beachtet werden, stehen dem geplanten Vorhaben aus gutachterlicher Sicht keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

